

Derzeitige Satzung v. 14.01.2000 bzw. 22.01.2010  
**Satzung des TV 'Jahn' 1886 Dörnberg e.V.**

**§1**  
**Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 07. August 1886 in Dörnberg gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 'Jahn' 1886 Dörnberg e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein "Turnverein 'Jahn' 1886 Dörnberg e.V. hat seinen Sitz in Dörnberg / Rhein-Lahn-Kreis. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§2**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Neue Fassung mit Satzungsänderung  
**Satzung des TV 'Jahn' 1886 Dörnberg e.V.**

**§1**  
**Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 07. August 1886 in Dörnberg gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 'Jahn' 1886 Dörnberg e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein "Turnverein 'Jahn' 1886 Dörnberg e.V. hat seinen Sitz in Dörnberg / Rhein-Lahn-Kreis. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§2**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt im Falle einer Ablehnung diese Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### §3

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt im Falle einer Ablehnung diese Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
5. Solange und soweit der Verein ein Mitgliedsverein der Ortsvereinsgemeinschaft Dörnberg zur Heimat und Kulturpflege e.V. ist, sind die Mitglieder des Turnverein „Jahn“ 1886 Dörnberg e.V. auch Mitglieder der Ortsvereinsgemeinschaft. Für die Mitglieder entstehen keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Ortsvereinsgemeinschaft.

### §3

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

#### **§4 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Der Mitgliederbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, näheres in einer Beitragsordnung zu regeln.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden

#### **§5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,

#### **§4 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

1. Der Mitgliederbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, näheres in einer Beitragsordnung zu regeln.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE62ZZZ00000360663 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) halbjährlich oder jährlich am 15.03. bzw. 15.09. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.“

#### **§5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,

- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu € 250
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig: Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,
  - b) Geldstrafe bis zu € 250
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereines.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels schriftlich mitzuteilen.

### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig: Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und soll je nach Bedarf folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
  - Entgegennahme der Jahresberichte.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der Beitragsordnung.
  - Wahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ehrungen
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt;
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und soll je nach Bedarf folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
  - Entgegennahme der Jahresberichte.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen in der Beitragsordnung.
  - Wahl des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Ehrungen
3. **Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.**
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt;
  - b) ein **Viertel der Mitglieder** schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Eine Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn ein Mitglied seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand gegenüber den Vorsitzenden erklärt hat. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als ein viertel der Anwesenden zustimmen.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus
    - dem/der ersten Vorsitzenden
    - dem/der zweiten Vorsitzenden

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Eine Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, wenn ein Mitglied seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand gegenüber den Vorsitzenden erklärt hat. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als ein Viertel der Anwesenden zustimmen.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus
    - dem/der ersten Vorsitzenden
    - dem/der zweiten Vorsitzenden

- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in
- zwei Beisitzern
- dem/der Protokollführer/in

2. dem Gesamtvorstand bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand (Ziff. 1)
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Vertreter/in für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Gerätewart/in
- den Abteilungsleitern/innen

Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er wird hierbei durch den Gesamtvorstand unterstützt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in
- zwei Beisitzern
- dem/der Protokollführer/in

2. dem Gesamtvorstand bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand (Ziff. 1)
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Vertreter/in für Öffentlichkeitsarbeit
- dem/der Gerätewart/in
- den Abteilungsleitern/innen

Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Er wird hierbei durch den Gesamtvorstand unterstützt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende, **in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende**, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 10 a Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 11 Ordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Ehrenordnung

Die Ordnungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Diese ist berechtigt, Ordnungen abzuändern oder aufzuheben.

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, **der/die Geschäftsführer/in sowie der/die Kassierer/in**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in oder der/die Kassierer/in jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

## **§ 10 a Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 11 Ordnungen**

Der Vorstand ist berechtigt, folgende Ordnungen zu erlassen:

1. Beitragsordnung
2. Finanzordnung
3. Ehrenordnung

Die Ordnungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Diese ist berechtigt, Ordnungen abzuändern oder aufzuheben.

## **§12 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluß des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 14 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden

## **§12 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 14 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungs-versammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
2. In der Mitgliederversammlung sind unter den Anwesenden jährlich zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen. Wählbar sind nicht, Personen, die
  - a) mit den Vorsitzenden, dem Kassierer oder dem Geschäftsführer verheiratet
  - oder im ersten Grade verwandt sind und
  - b) in den letzten drei Jahren einmal die Kasse prüften.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungs-versammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.
2. In der Mitgliederversammlung sind unter den Anwesenden jährlich zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer zu wählen. Wählbar sind nicht, Personen, die
  - c) mit den Vorsitzenden, dem Kassierer oder dem Geschäftsführer verheiratet
  - oder im ersten Grade verwandt sind und
  - d) in den letzten drei Jahren einmal die Kasse prüften.

## **§ 16a Datenschutz**

1. Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
  - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS, GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Daten Übertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
5. Personenbezogene Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Dörnberg, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Dörnberg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Dörnberg, 14.01.2000

Für die Richtigkeit:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Dörnberg, 17.01.2020

Für die Richtigkeit:

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____